Besondere Bedingungen für die Teilzahlung (BB Teilzahlung)

Fassung November 2026 (für Vereinbarungen ab 20. November 2026)

Die Besonderen Bedingungen für die Teilzahlung sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Vereinbarung der Teilzahlung

1.1. Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebenen Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Monatsabrechnungen jeweils ergebenden Betrag in Teilbeträgen (Monatsraten) zu bezahlen, falls sein Antrag auf Teilzahlung von der Bank angenommen wurde. Diese BB Teilzahlung gelten für Vereinbarungen über die Teilzahlung, die ab dem 20. November 2026 geschlossen werden. Die Vereinbarung über die Teilzahlung ist ein unbefristeter, wiederholt ausnutzbarer Zahlungsaufschub gemäß § 39 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz 2026 (VKrG 2026). Sie besteht aus dem Vertragsblatt, diesen BB Teilzahlung und dem Preisblatt für easybank Kreditkarten.

1.2. Der Karteninhaber (kurz: KI) ist berechtigt, Teilzahlungen zu leisten, wenn die Bank seinem Antrag auf Teilzahlung zugestimmt hat. Die Teilzahlung wird nur auf Antrag des KIs eingeräumt. Diese Zustimmung erfolgt, indem die Bank dem KI auf Papier oder auf dem von ihm gewählten dauerhaften Datenträger mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung die Monatsabrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf; gleichzeitig stellt ihm die Bank eine Kopie der Vereinbarung (Vertragsblatt und BB Teilzahlung) zur Verfügung.

1.3. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für die Teilzahlung. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des KIs eingezogen.

1.4. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa, weil das Konto zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der KI verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsrate zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Monatsabrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag zu erfolgen.

1.5. Die Bank prüft vor ihrer Zustimmung die Kreditwürdigkeit des KIs (Punkt 16). Ist die Bank nicht bereit, seinem Antrag auf Teilzahlung zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies unverzüglich mit.

1.6. Der Höchstbetrag (Gesamtkreditbetrag) entspricht dem für die Kreditkarte vereinbarten Verfügungsrahmen und ist im Vertragsblatt angegeben. Er wird nur auf Anforderung und mit ausdrücklicher Zustimmung des KIs erhöht; vor jeder deutlichen Erhöhung prüft die Bank die Kreditwürdigkeit des KIs neuerlich.

2. Zahlungskonditionen

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Möglichkeit, innerhalb der auf der Monatsabrechnung gemäß Punkt 12. der Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (kurz: Kreditkartenbedingungen) angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag dennoch zur Gänze zu bezahlen; tut er dies nicht, ist der im Vertragsblatt vereinbarte Prozentsatz des Abrechnungsbetrages oder der vereinbarte Absolutbetrag, mindestens jedoch EUR 100,00 (höchstens der offene Saldo), zu bezahlen. Damit nimmt der KI den Kredit in Anspruch; eine Auszahlung von Geld erfolgt nicht. Monatsraten sind monatlich zu leisten, solange ein Saldo offen ist; ihre Anzahl steht nicht im Voraus fest.

2.2. Die Differenz zwischen dem in der Monatsabrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen wird auf die nächstfolgende Monatsabrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Monatsabrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange in Teilbeträgen bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlung aufrecht ist. Da ein einheitlicher Sollzinssatz gilt, besteht keine besondere Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen.

3. Laufzeit und Kündigung der Teilzahlungsvereinbarung

3.1. Die Vereinbarung über die Teilzahlung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2. Der KI hat das Recht, die Vereinbarung über die Teilzahlung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos zu kündigen.

3.3. Die Bank hat das Recht, die Vereinbarung über die Teilzahlung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.

3.4. Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung aufrecht, es sei denn auch der Kreditkartenvertrag wird durch den KI oder die Bank gekündigt.

3.5. Die Kündigung des KIs bedarf keiner bestimmten Form; sie muss der Bank zugehen. Zu Beweiszwecken wird die Erklärung per Brief, per E-Mail oder im electronic banking empfohlen. Die Kündigung der Bank muss dem KI auf Papier oder auf dem von ihm gewählten dauerhaften Datenträger erklärt werden und ihm zugehen.

3.6. Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus der Vereinbarung über die Teilzahlung fällig und vom KI bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung über die Teilzahlung (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen. Punkt 14 bleibt unberührt.

3.7. Die Vereinbarung über die Teilzahlung endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der KI oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 3.2 und 3.3.

4. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

4.1. Sowohl der KI als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilzahlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4.2. Ein wichtiger Grund der die Bank zur sofortigen Auflösung berechtigt, kann insbesondere dann vorliegen, wenn

(i) eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KIs eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder

(ii) der KI unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Vereinbarung über die Teilzahlung nicht abgeschlossen hätte.

Die Bank löst die Vereinbarung über die Teilzahlung nicht mit der Begründung auf, die Kreditwürdigkeitsprüfung sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, es sei denn, der KI hat Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht.

4.3. Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung über die Teilzahlung durch den KI oder die Bank bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den KI oder die Bank gekündigt.

5. Entgelte (Zinsen)

5.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der KI den gesamten Abrechnungsbetrag bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Termins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

5.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlung:

Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen zu leisten, so wird der jeweils offene Abrechnungsbetrag von der Bank wie folgt verzinst.

5.2.1. Vereinbarter Zinssatz und Zinssatzanpassung: Der vereinbarte Zinssatz (Sollzinssatz) ist variabel. Er ergibt sich aus der Summe des Leitzinssatzes der EZB (Zinssatz für die Hauptrefi-

easybank Service Center | +43 (0) 5 70 05-500 | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

nanzierungsgeschäfte, veröffentlicht auf www.ecb.europa.eu) zuzüglich des im Vertragsblatt in Prozentpunkten angegebenen Aufschlags. Grundlage für die Festlegung ist der Tag des Abschlusses der Teilzahlungsvereinbarung. Erfolgt der Abschluss ab 20. Februar bis 19. August kommt der am 1. Februar, bei Abschluss ab 20. August bis zum folgenden 19. Februar der für den 1. August veröffentlichte Wert zur Anwendung. In der Folge wird der Zinssatz folgendermaßen angepasst: Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August; der Zinssatz erhöht und vermindert sich im selben Ausmaß, in dem sich der Leitzinssatz gegenüber dem zuletzt maßgeblichen Wert erhöht bzw. vermindert hat. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag.

5.2.1a. Über den angepassten Zinssatz und die Auswirkung auf die Monatsrate informiert die Bank den KI vor dem jeweiligen Wirksamkeitstag auf Papier oder auf dem von ihm gewählten dauerhaften Datenträger. Eine Erhöhung des Zinssatzes wird dem KI gegenüber erst wirksam, wenn ihm die Bank diese Information zur Verfügung gestellt hat; eine Senkung wird unabhängig davon wirksam. Der geltende Zinssatz wird außerdem in jeder Monatsabrechnung angegeben.

5.2.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo). Die Zinsen werden tageweise berechnet.

5.2.3. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

5.2.4. Jedes Quartal werden die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen kapitalisiert. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung ist jeweils der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09. jedes Jahres. Durch die Kapitalisierung entsteht ein Zinseszinseffekt.

5.3. Sonstige Entgelte: Für die Einrichtung und für jede Änderung der Teilzahlung verrechnet die Bank das im Vertragsblatt und im Preisblatt für easybank Kreditkarten angegebene Bearbeitungsentgelt; Änderungen im electronic banking sind kostenlos. Für die Kündigung der Teilzahlung wird kein Entgelt verrechnet. Weitere Entgelte fallen für die Teilzahlung nicht an.

6. Zahlungsverzug und Terminsverlust

6.1. Wenn der KI mit der Bezahlung eines vereinbarten Teilbetrages in Verzug ist, ist die Bank berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen, wobei als Zinssatz hierfür der gesetzliche Verzugszinssatz von 4 % p.a. vereinbart wird. Die Verzugszinsen fallen zusätzlich zum jeweiligen Sollzinssatz an und werden nicht kapitalisiert; der Zuschlag von 4 Prozentpunkten wird nicht angepasst. Bei verschuldetem Verzug hat der KI der Bank überdies die im Vertragsblatt und im Preisblatt angegebenen Kosten zweckentsprechender Mahnungen und der Rechtsfallbearbeitung zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

6.2. Wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, der KI mit der Bezahlung eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den KI unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

7. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den KI haben und es ihm erschweren, in Zukunft Kredite zu erhalten. Wenn der KI fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:

(i) Die Bank kann unter den Voraussetzungen des Punktes 6.2 alle gestundeten Forderungen gegenüber dem KI fällig stellen; in einem solchen Fall muss der KI die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.

(ii) Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom KI zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.

(iii) Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den KI neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem KI gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des KI; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der KI dem schriftlich zugestimmt hat.

8. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

8.1. Der KI ist berechtigt, von der Vereinbarung über die Teilzahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Hat der KI das Vertragsblatt und die BB Teilzahlung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 20 VKrG 2026 erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen. Hat er sie nicht erhalten, endet die Rücktrittsfrist in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss der Vereinbarung; dies gilt nicht, wenn der KI nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

8.2. Der Rücktritt ist auf Papier oder per E-Mail gegenüber der Bank zu erklären: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, easy@easybank.at. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist ist fristwahrend. Die Bank muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, wenn die Rücktrittserklärung diesen Informationen entspricht.

8.3. Nach dem Rücktritt hat der KI unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, den aufgrund der Vereinbarung über die Teilzahlung in Anspruch genommenen (aufgeschobenen) Betrag einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen. Die Zinsen sind auf Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen; die Zinsen pro Tag sind im Vertragsblatt angegeben. Sonstige Entschädigungen hat der KI nicht zu leisten; ein bereits verrechnetes Bearbeitungsentgelt wird ihm erstattet.

8.4. Übt der KI sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Teilzahlung von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.

8.5. Übt der KI sein Rücktrittsrecht von der Vereinbarung über die Teilzahlung aus, hat dies keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn der KI tritt auch vom Kreditkartenvertrag zurück. Übt der KI sein Rücktrittsrecht nicht aus, ist er an die Vereinbarung gebunden.

8.6. Hat der KI die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor seinem Antrag erhalten, erinnert ihn die Bank innerhalb von einem bis sieben Tagen nach Antragstellung auf dem von ihm gewählten dauerhaften Datenträger an sein Rücktrittsrecht und an das Verfahren für den Rücktritt.

9. Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung und der Besonderen Bedingungen für die Teilzahlung

9.1. Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung und dieser BB Teilzahlung werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung bzw. dieser BB Teilzahlung in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (kurz: „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI gemeinsam mit den Informationen gemäß § 23 VKrG 2026 mitgeteilt (klare Beschreibung der Änderungen und des Erfordernisses seines Einverständnisses, zeitlicher Rahmen, Beschwerdemöglichkeiten samt Frist sowie Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde). Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise (z.B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als

easybank Service Center | +43 (0) 5 70 05-500 | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung der Vereinbarung über die Teilzahlung und/oder der BB Teilzahlung dem KI über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

9.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen samt den Informationen gemäß § 23 VKrG 2026 an den KI erfolgt auf Papier oder auf dem vom KI gewählten dauerhaften Datenträger. Solche Datenträger sind die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und

(ii) die Übermittlung an das elektronische e-Postfach im easy internetbanking, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

9.3. Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des KI ist auf der Grundlage von Punkt 9. ausgeschlossen.

9.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung der Vereinbarung über die Teilzahlung bzw. dieser BB Teilzahlung nach Punkt 9. sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf die Vereinbarung über die Teilzahlung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf die Vereinbarung über die Teilzahlung anwendbaren Judikatur notwendig ist.

10. Geltung von Bestimmungen der Kreditkartenbedingungen und Gerichtsstand

10.1. Die Bestimmungen in den Punkten 2. und 17. und 19. der Kreditkartenbedingungen sind auch Inhalt der Vereinbarung über die Teilzahlung.

10.2. Der für Klagen des KIs oder gegen den KI bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

11. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus der Vereinbarung über die Teilzahlung kann der KI die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten. Voraussetzung ist ein vorheriger Einigungsversuch mit der Bank; die Teilnahme ist unentgeltlich.

12. Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

13. Vorzeitige Rückzahlung

13.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, den aufgeschobenen Betrag ganz oder teilweise, auch wiederholt, vorzeitig zu bezahlen. Dazu überweist er den gewünschten Betrag auf das in der Monatsabrechnung angegebene Konto oder erhöht den Einzugsbetrag im electronic banking; einer Ankündigung bedarf es nicht. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Zinsen.

13.2. Die Bank verlangt für die vorzeitige Rückzahlung keine Entschädigung. Die vollständige Rückzahlung lässt die Vereinbarung über die Teilzahlung aufrecht.

14. Zahlungsschwierigkeiten und Schuldnerberatung

14.1. Hat der KI Schwierigkeiten, seine Zahlungen zu leisten, soll er sich frühzeitig an die Bank wenden. Bevor die Bank ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleitet, prüft sie je nach Sachlage angemessene Nachsichtsmaßnahmen, die den individuellen Umständen des KIs Rechnung tragen (etwa eine Stundung, eine Anpassung der Monatsrate oder eine Ratenvereinbarung).

14.2. Die Bank empfiehlt dem KI, sich im Fall von Rückzahlungsschwierigkeiten an eine Schuldnerberatung zu wenden: ASB Schuldnerberatungen GmbH – Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen, asb@asb-gmbh.at, +43 732 65 65 99, https://schuldenberatung.at/beratungsstellen/

15. Dauerhafter Datenträger und laufende Informationen

15.1. Der KI wählt im Vertragsblatt den dauerhaften Datenträger, auf dem er die Erinnerung an das Rücktrittsrecht, die Informationen vor Vertragsänderungen, die Informationen über Änderungen des Sollzinssatzes und eine Kündigung der Bank erhält. Er kann seine Wahl jederzeit ändern.

15.2. Der KI erhält in jedem ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres eine Kontomitteilung zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, die die einzelnen von ihm geleisteten Zahlungen, die einzelnen Belastungen und die aushaftenden Salden enthält.

16. Kreditwürdigkeitsprüfung

16.1. Die Bank prüft vor ihrer Zustimmung und vor jeder deutlichen Erhöhung des Höchstbetrags die Kreditwürdigkeit des KIs auf Grundlage seiner Angaben zu Einkommen und Ausgaben, bankinterner Daten und von Datenbankabfragen. Wird der Antrag abgelehnt, informiert die Bank den KI unverzüglich; beruht die Ablehnung auf einer Datenbankabfrage, informiert sie ihn unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis, die Einzelheiten der abgefragten Datenbank und die berücksichtigten Datenkategorien.

16.2. Umfasst die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, kann der KI das Eingreifen einer Person aufseiten der Bank verlangen. Er ist insbesondere berechtigt, klare und verständliche Erläuterungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu erhalten, der Bank seinen eigenen Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung der Prüfung und der Entscheidung zu erreichen.

easybank Service Center | +43 (0) 5 70 05-500 | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x